

Satzung

Schulverein des Humboldtgyrnasiums in Solingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein des Humboldtgyrnasiums in Solingen e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Solingen.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen unter VR 25887.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Schulverein des Humboldtgyrnasiums in Solingen mit Sitz in Solingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung der Schülerinnen und Schüler des Humboldtgyrnasiums und
 - b) die Förderung der Beziehungen zwischen Eltern und Schule.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung der juristischen Person.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - c) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei Mitgliedern, deren Kinder Schüler des Humboldt-gymnasiums sind, mit dem Ausscheiden des letzten Kindes aus der Schule zum Ende des Kalenderjahres. Sie kann auf Wunsch des Mitgliedes fortgesetzt werden.

§ 9 Beiträge und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge und Umlagen erhoben werden.
- (2) Über die jeweilige Höhe und deren Erhebung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Beiträge und Umlagen werden pro Kalenderjahr erhoben. Eine zeitanteilige Kürzung oder Rückerstattung bei unterjährigem Ein- oder Austritt erfolgt nicht.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
 - f) Erlass der Entschädigungsordnung,
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Jedes Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn er es für notwendig erachtet oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform gilt hierbei auch bei einem Versand per Email als gewahrt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/Email-Adresse gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Mitgliedern, deren Kinder Schüler des Humboldtgymnasiums sind, kann das Stimmrecht auch vom anderen Elternteil alleine ausgeübt werden, wenn dieses nicht selbst Mitglied des Vereins ist.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Mitgliedern, deren Kinder Schüler des Humboldtgymnasiums sind, kann stattdessen auch das andere Elternteil Mitglied des Vorstands werden, wenn dieses nicht selbst Vereinsmitglied ist.
- (5) Der Vorstand verbleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied unterjährig aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Wahlperiode zu wählen.
- (6) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Obergrenze des § 31a BGB erhalten. Über die Höhe und Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung in einer gesondert zu erlassenden Entschädigungsordnung.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen, welche nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 14 Haftung

- (1) Für den Verein ehrenamtlich tätige Personen (insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer), deren Vergütung die Obergrenze des § 31a BGB im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Eine Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen, soweit diesem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Bildungszwecke am Humboldtgynasium zu verwenden hat.

Solingen, den 25.09.2018